

Zeitweilige Tätigkeiten

Dritthaftpflichtversicherung

Allgemeine Bedingungen



Inhaltsverzeichnis

Die Haftpflichtgarantien 3

1. Gegenstand der Garantien	3
2. Inkrafttreten der Garantien	3
3. Territoriale Geltung	3
4. Ausschlüsse	4
5. Garantierte Beträge	5

Die Schadensfälle 6

1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall	6
2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall	6
3. Unser Rückgriffsrecht	7
4. Selbstbeteiligung	7
5. Indexierung	7

Die Rechtsschutzgarantie 8

1. Juristischer Beistand – LAR Info: 078 15 15 56	8
2. Rechtsschutz	9
3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten	12
4. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz	12

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen **16**

1. Das Leben des Vertrags	16
1 – Die Versicherungsvertragspartner	16
2 – Die Bestandteile des Versicherungsvertrags	16
3 – Unsere Empfehlungen	17
4 – Ihr bevorzugter Ansprechpartner	17
5 – Inkrafttreten des Vertrags	17
6 – Vertragsdauer	17
7 – Vertragsende	18
8 – Korrespondenz	19
9 – Solidarität	19
10 – Verwaltungskosten	19
2. Die Prämie	20
1 – Modalitäten der Prämienzahlung	20
2 – Nichtzahlung der Prämie	20

Lexikon **21**

Die **fettgedruckten** Wörter sind im Glossar umschrieben.
Diese Begriffsbestimmungen grenzen unsere Garantie ab.

Die Haftpflichtgarantien

1. Gegenstand der Garantien

Wir decken die im Rahmen der Besonderen Bedingungen beschriebene **Tätigkeit** bis zur Höhe der versicherten Beträge in Bezug auf

- die Haftpflicht, die den **Versicherten** gemäß Art. 1382 bis 1386 des Zivilgesetzbuchs und den entsprechenden Bestimmungen des ausländischen Rechts im Rahmen der Versicherung **Privatleben** obliegen kann, in Höhe der aus den Personen- und/oder Sachschäden, die **Dritten** verursacht wurden, resultierenden Schadenersatzansprüchen
- die außervertragliche Haftpflicht, die der **Organisation** obliegt aus Schäden, die **Freiwillige**, die sie hinzuzieht, in der Ausübung ihrer **Freiwilligentätigkeit** im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**, sowie dessen Ausführungsbeschlüsse, **Dritten** zufügen. Der Weg zu dem Ort, an dem diese **Tätigkeiten** ausgeübt werden, fällt ebenso wie der Rückweg unter diese Garantie.

Die Versicherung erstreckt sich auf die Haftpflicht der **Versicherten** für Schäden, die **Dritten** durch Lebensmittelvergiftungen und durch die Anwesenheit von Fremdkörpern in den Lebensmitteln und Getränken, die während der **Tätigkeit** verteilt oder verkauft werden, zugefügt wurden.

Wenn die Schäden entstanden sind durch die Aufbau- oder Abbauarbeiten einer gedeckten Einrichtung, so gelten die Garantien maximal je acht Tage vor und nach dem Datum der **Tätigkeit**.

Für die Organisation der versicherten **Tätigkeit** müssen uns die laut Vorschrift erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Wenn die Anlagen, in denen sie ausgeübt wird, den Vorschriften über den Brandschutz und die Sicherheit von Personen unterliegen, muss der Versicherungsnehmer die Zulassung der zuständigen Behörden erhalten haben und sie an uns weiterleiten. Sämtliche vorgeschriebenen Maßnahmen sind umzusetzen und während der gesamten in der Genehmigung oder Zulassung angegebenen Dauer aufrechtzuerhalten.

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

2. Inkrafttreten der Garantien

Die Garantien treten im Falle einer Versicherungsanfrage (nur bei Einjahresverträgen)

am Folgetag um 0 Uhr nach Eingang des für uns bestimmten Exemplars in Kraft, es sei denn, es wurde ein späteres Datum vereinbart

Die Garantien treten im Falle eines Versicherungsantrags

zu dem Datum in Kraft, das in den Besonderen Bedingungen genannt wird, sofern die erste Prämie gezahlt wurde.

3. Territoriale Geltung

Die Garantien gelten in allen Ländern des geografischen Europa sowie in den Mittelmeeranrainerstaaten, d. h.

Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäischen Teil von) Aserbaidschan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäischen Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäischen Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau,

Die Haftpflichtgarantien

Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäischen Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan. Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt.

Diese Garantien gelten auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira.

Durch ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen können diese Garantien auf andere Länder erweitert werden.

4. Ausschlüsse

Immer ausgeschlossen sind, auch für die Freiwilligen

- Schäden, die aus der Haftpflicht hervorgehen, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, die sich nicht aus dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen ergeben.

Was jedoch die Landkraftfahrzeuge oder Schienenfahrzeuge betrifft, für die eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht, wird die Garantie für Schäden gewährt, die **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügt werden, wenn sie ein solches Fahrzeug lenken, ohne dass sie das dazu erforderliche Alter erreicht haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters. Es handelt sich jedoch nicht um eine Garantie, die gemäß dem Gesetz über die obligatorische Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gewährt wird.

Sachschäden am gefahrenen Fahrzeug sind unter diesen Umständen ebenfalls gedeckt.

- Sachschäden verursacht durch Feuer, Brand, Explosion oder Rauch infolge eines Feuers oder eines Brandes, das bzw. der ausbricht in oder übertragen wird durch das Gebäude, dessen Eigentümer oder Mieter ist ein **Versicherter**, unter Ausschluss des Schadens, der anlässlich eines vorübergehenden oder gelegentlichen Aufenthalts des **Versicherten** in einem Hotel oder einer ähnlichen Unterkunft eintritt. Durch Körperverletzungen verursachte Schäden sind immer gedeckt
- Schäden an beweglichen und unbeweglichen Gütern und an Tieren, die ein **Versicherter** unter seiner Aufsicht hat, unbeschadet der Anwendung des obigen Punktes
- Die persönliche Haftung des **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, für Schäden, die aus einem der nachfolgend genannten groben Verschulden hervorgehen
 - Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert
 - Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Kontrolle von Tanks und Verschmutzung des Bodens
 - die vorsätzliche Nichteinhaltung erhaltener Anweisungen oder in der verordnungsrechtlichen Genehmigung und/oder der Zulassung auferlegter Normen bezüglich der Sicherheit von Personen oder Sachen
- Schäden, die aus einem **Schadensfall** entstehen, der von einem **Versicherten**, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, verursacht wird
- Schäden, die aus einem **Kernrisiko** resultieren
- Sachschäden verursacht durch Erdbewegungen

Die Haftpflichtgarantien

- Schäden verursacht durch Aufzüge und Lastaufzüge
- Schäden verursacht durch Gebäude bei deren Bau, Wiederaufbau oder Umbau
- Schäden verursacht durch die Benutzung von Segelschiffen von mehr als 300 kg oder Motorschiffen mit mehr als 10 PS DIN (insbesondere Wasserscooter, Jetskis etc.), die entweder einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden
- Schäden, verursacht durch die Benutzung von **Luftfahrzeugen**, die einem **Versicherten** gehören oder von ihm gemietet werden.

Ausgeschlossen sind, außer für die Freiwilligen

In allen Fällen

- Durch **Terrorismus** verursachte Schäden
- Schäden, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** hervorgehen

Vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen in den besonderen Bedingungen

- Durch Reitpferde verursachte Schäden
- Schäden verursacht durch Tiere, die keine Haustiere sind, unabhängig davon, ob sie angebunden sind oder nicht.

Für die Freiwilligen und die Organisation ausgeschlossen sind

- Schäden, die der **Organisation** verursacht werden
- Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie von anderen Werkstoffen, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden
- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- **Dritten** verursachte Schäden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines Unfalls sind
- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

5. Garantierte Beträge

Wir gewähren unsere Garantie in Höhe von

- 18.423.146,74 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung der Schäden mit Körperverletzung
- 921.157,33 EUR pro **Schadensfall** für die Wiedergutmachung von Sachschäden

Gerichtliche, administrative oder wirtschaftliche Geldbußen, Vergleiche, Vollstreckungsstrafen und Entschädigungen als Maßnahmen strafender oder abschreckender Natur, wie in einigen ausländischen Rechtssystemen, sowie die gerichtlichen Kosten der Strafverfolgung gehen nicht zu unseren Lasten.

Die Schadensfälle

1. Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Bei Nichteinhaltung und falls daraus ein Nachteil für uns entsteht, reduzieren wir unsere Leistungen um diesen Nachteil. Wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wurde, werden wir bei jeder Absicht, uns irrezuführen, unsere Garantie ablehnen.

Es versteht sich von selbst, dass Sie und die anderen **Versicherten** sämtliche erforderlichen und angemessenen Maßnahmen treffen müssen, um das Eintreten eines **Schadensfalls** zu verhindern.

Sollte dennoch ein **Schadensfall** eintreten, verpflichten Sie und die anderen **Versicherten** sich

- **Dessen Folgen zu mindern, d.h.**
 - alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Folgen des **Schadensfalls** abzumildern
 - eine unnötige Veränderung der Lage der beschädigten Güter zu vermeiden und vor der Reparatur unsere Zustimmung einzuholen
 - auf jedwede Anerkennung der Haftung oder Entschädigung bzw. Zusicherung einer Entschädigung zu verzichten. Es versteht sich von selbst, dass der **Versicherte** das Vorliegen des Tatbestands anerkennen, ersten finanziellen Beistand oder sofortige medizinische Versorgung für ein eventuelles Opfer übernehmen kann
- **Ihn zu melden, d.h.**
 - uns genau über seine Umstände, seine Ursachen, den Umfang des Schadens, die Identität der Zeugen und der Geschädigten zu benachrichtigen, und auf jeden Fall **spätestens innerhalb von 8 Tagen**
- **bei seiner Regelung mitzuwirken, d. h.**
 - uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die gute Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu besorgen oder uns zu gestatten, uns diese zu verschaffen. Zu diesem Zweck bitten wir Sie, sofort nach Eintritt des **Schadensfalls** alle Belege des Schadens zu sammeln, einschließlich der beschädigten Teile, und sie uns unverzüglich zuzustellen
 - unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und sie bei ihren Ermittlungen zu unterstützen
 - uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Abgabe oder Zustellung oder Mitteilung alle Vorladungen, Ladungen, alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Akten zu besorgen.

2. Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Wir verpflichten uns, die Schadensfolgen bestmöglich zu bearbeiten.

Ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Garantien und innerhalb deren Grenzen verpflichten wir uns, uns für Sie selbst oder für den **Versicherten** einzusetzen und den Geschädigten nötigenfalls an Ihrer Stelle zu entschädigen.

Die Schadensfälle

3. Unser Rückgriffsrecht

Bei allen Haftpflichtversicherungen behalten wir uns ein Rückgriffsrecht Ihnen und gegebenenfalls einem anderen **Versicherten** als Ihnen gegenüber vor, und zwar in allen Fällen, in denen wir laut Gesetz oder Versicherungsvertrag unsere Leistungen ablehnen oder mindern können, aber in denen wir die geschädigte Person dennoch entschädigen müssen.

Das Rückgriffsrecht bezieht sich auf die Zahlung der Entschädigungen, deren Hauptbetrag wir zu zahlen haben, sowie auf die gerichtlichen Kosten und die Zinsen. Es bezieht sich auf unsere **beschränkten Nettoausgaben**, wenn es einem mittlerweile volljährigen **Versicherten** gegenüber ausgeübt wird, der zum Zeitpunkt des schadenverursachenden Ereignisses, für das er haftbar ist, minderjährig war.

4. Selbstbeteiligung

Bei Schäden, die aus Sachschäden resultieren, gilt eine Selbstbeteiligung von 126,68 EUR pro schadensauslösendes Ereignis.

5. Indexierung

Die versicherten Beträge werden der Entwicklung der Verbraucherpreisindexziffer entsprechend angepasst, wobei der Basisindex der vom Januar 2001 ist, d.h. 177,83 (Grundlage 1981=100).

Im **Schadensfall** ist der im Monat vor dessen Eintreten gültige Index anwendbar.

Die Rechtsschutzgarantie

Diese Garantien werden Ihnen nur gewährt, wenn aus Ihren Besonderen Bedingungen hervorgeht dass Sie sie abgeschlossen haben.

Die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen wird von LAR, Les Assurés Réunis, übernommen, einer selbständigen und auf die Bearbeitung dieser Schadensfälle spezialisierten Gesellschaft, die wir mit der Verwaltung von Rechtsschutzschadensfällen beauftragen.

Unter Schadensfall wird jede Rechtstreitigkeit, durch die der **Versicherte** dazu veranlasst wird, bis zu und einschliesslich einer gerichtlichen Instanz ein Recht geltend zu machen oder sich einem Anspruch zu widersetzen, und im weiteren Sinne jede Strafverfolgung, in deren Rahmen sich der **Versicherte** vor einem Straf- oder Ermittlungsgericht zu verteidigen gezwungen sieht, verstanden. Jede Folge von Rechtstreitigkeiten, in die eine oder mehrere **versicherte** oder **Dritte** Personen aufgrund ein oder desselben Ereignisses oder aufgrund von Konnexitätsbeziehungen verwickelt sind, gilt als ein einziger Schadensfall. Unter Konnexität wird der Sachverhalt verstanden, dass ein Schadensfall enge rechtliche oder nicht rechtliche Beziehungen mit einem anderen Rechtsstreit oder Rechtstreitigkeit aufweist, die gegebenenfalls eine Verbindung bei einer gerichtlichen Klage rechtfertigen können.

1. Juristischer Beistand – LAR Info: 078 15 15 56

Gegenstand des juristischen Beistands: Schadenverhütung und Information in rechtlichen Fragen

Wenn ein **Versicherter**, auch außerhalb des Bestehens jedes Schadensfalls, nähere Auskünfte über seine Rechte wünscht, kann er unsere juristische Informationsabteilung telefonisch in Anspruch nehmen.

■ Allgemeiner juristischer Beistand per Telefon

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine telefonische juristische Erstberatung. Juristische Fragen werden mit einer leicht verständlichen, zusammenfassenden Erläuterung der rechtlichen Aspekte beantwortet. Die Informationen sind auf den vorliegenden Teil beschränkt

■ Kontaktherstellung zu Fachleuten

Hierbei handelt es sich um die Kontaktherstellung zwischen dem **Versicherten** und Fachleuten (Rechtsanwälten oder Sachverständigen) für ein Rechtsgebiet, das nicht von der Rechtsschutzversicherung abgedeckt wird.

Die Intervention erfolgt auf Grundlage eines Telefongesprächs durch die Nennung einer Reihe von Rechtsanwälten oder Sachverständigen, die spezialisiert sind auf das vom Schadensfall betroffene Rechtsgebiet.

Alleiniges Ziel unserer Intervention ist es, dem **Versicherten** die Kontaktdaten eines oder mehrerer Experten mitzuteilen, wir haften jedoch nicht für die Qualität und den Preis der vom Leistungserbringer durchgeführten Interventionen, der vom **Versicherten** selbst kontaktiert wird.

Die Rechtsschutzgarantie

2. Rechtsschutz

Gegenstand des Rechtsschutzes: Wahrnehmung der rechtlichen Interessen auf gütlichem und/oder gerichtlichem Weg

■ Außergerichtliche Verteidigung der rechtlichen Interessen

Wir verpflichten uns, dem **Versicherte** im Fall eines gedeckten Schadens zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen zu helfen, seine Rechte auf gütlichem Weg oder falls notwendig mithilfe des angezeigten Verfahrens geltend zu machen. Hierzu erbringen wir bestimmte Leistungen und übernehmen die daraus entstehenden Kosten.

■ Gerichtliche Verteidigung der Interessen

Wir verpflichten uns, zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen die Kosten einer gerichtlichen Wahrnehmung Ihrer Interessen zu übernehmen, sofern auf gütlichem Weg keine Einigung erzielt wird.

Wir decken im Rahmen der Privatlebensversicherung

- die Kosten der strafrechtlichen Verteidigung des **Versicherten**, wenn er wegen Verletzung der Gesetze und Vorschriften und/oder wegen fahrlässiger Tötung oder Körperverletzungen im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** verfolgt wird
- den zivilrechtlichen Regress des **Versicherten**, wenn er die Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden fordert, die im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen **Tätigkeit** erlitten werden, für die ein **Dritter** ihm gegenüber haftet, ausschliesslich kraft der Paragraphen 1382 bis 1386bis des Zivilgesetzbuches oder für den die **Organisation** ihm gegenüber zivilrechtlich haftet, kraft des Artikels 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** und dessen Ausführungsbestimmungen. Im Falle des zivilrechtlichen Regresses sind durch **Terrorismus** verursachte Schadensfälle nicht ausgeschlossen.

Wir decken nur bei ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen

■ Schadensfälle verursacht

- durch Reitpferde
- idem durch Tiere, die kleine Haustiere sind, unabhängig davon, ob sie angebunden sind oder nicht

Wir decken nicht

■ Schadensfälle, die aus Fahrten hervorgehen

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus der Benutzung

- von **Luftfahrzeugen** durch den **Versicherten**, ausser in seiner Eigenschaft als Insasse
- Schäden verursacht durch die Benutzung von Segel**schiffen** von mehr als 300 kg oder Motors**schiffen** mit mehr als 10 PS DIN (insbesondere Wasserscooter, Jetskis etc.), die einem **Versicherten** gehören
- eines Kraftfahrzeugs, das für in Belgien Versicherungspflicht besteht, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom **Versicherten** als Insasse eines solchen Fahrzeugs erlittenen Schadens.

Die Rechtsschutzgarantie

Gedeckt sind jedoch Schadensfälle bezüglich der von den **Versicherten** erlittenen oder den **Dritten** durch die **Versicherten** zugefügten Schäden, wenn sie ein der gesetzlichen Haftpflichtversicherung unterliegendes Landkraftfahrzeug oder Schienenfahrzeug lenken, ohne das dazu gesetzlich erforderliche Alter erreicht zu haben und ohne Wissen ihrer Eltern, der Personen, unter deren Aufsicht sie stehen und des Fahrzeughalters.

■ Schadensfälle, die aus Schäden, hervorgehen, die durch eine Pflichtversicherung gedeckt sind

Wir decken nicht die Schadensfälle, die hervorgehen aus Schäden, für die der **Versicherte** eine zivilrechtliche Haftpflicht trägt, wofür eine gesetzliche Versicherungspflicht besteht. Wir decken jedoch Schadensfälle in Bezug auf Schäden, die aus der Haftpflicht des **Versicherten** als **Freiwilliger** hervorgehen, gemäss dem Gesetz vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**.

■ Schadensfälle, die aus einer vorsätzliche Handlung hervorgehen

Wir decken nicht die Schadensfälle bezüglich der persönlichen Haftpflicht des **Versicherten**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat und eine vorsätzliche Handlung begeht.

■ Schadensfälle, die aus grobem Verschulden resultieren

Wir decken nicht den zivilrechtlichen Regress zur Wiedergutmachung der Schäden, die der **Versicherte**, der das Alter von 16 Jahren erreicht hat, erlitt und die, sei es auch nur teilweise, aus einem groben Verschulden in einem der folgenden Fälle herrühren, deren Urheber der **Versicherte** ist

- Trunkenheit oder ähnlicher Zustand, der auf die Einnahme von Drogen, Medikamenten oder Halluzinogenen zurückzuführen ist und wodurch der **Versicherte** die Kontrolle über seine Handlungen verliert.
- vom **Versicherten** physisch oder verbal provozierte Handgreiflichkeiten.

■ Schadensfälle vertraglicher Art

Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse zur Wiedergutmachung eines aus der Schlechterfüllung eines Vertrags hervorgehenden Schadens, auch wenn der Vertragspartner auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht wird. Wir decken jedoch den Regress hinsichtlich einer Wiedergutmachung von Körperschäden.

Wir decken keine Schadensfälle, die ihren Ursprung finden in den vertraglichen Beziehungen des Geschädigten mit einem Arzt, einem Apotheker, einer Pflegeeinrichtung, dem Ausübenden eines ärztlichen Hilfsberufes oder einem Tierarzt, auch wenn Letztere auf einer ganz anderen Grundlage irgendwelcher Art haftbar gemacht werden.

Wir decken keine zivilrechtlichen Regresse, die ausgeübt werden gegen die Person, der der **Versicherte** bewegliche oder unbewegliche Güter oder Tiere anvertraut hat.

■ Schadensfälle in Bezug auf abgetretene Rechte

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Rechte, die dem **Versicherten** nach dem Eintritt der Lage, die zum Schadensfall geführt hat, abgetreten wurden.

■ Schadensfälle in Bezug auf Rechte von Dritten

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf die Rechte von **Dritten**, die der **Versicherte** in seinem eigenen Namen geltend machen würde.

Die Rechtsschutzgarantie

■ Schadensfälle in Bezug auf Immobilien

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Schäden an Gebäudeteilen, an denen Verzierungs-, Werbungs- oder andere Motive, Spruchbänder, Fähnchen, Schilder usw. befestigt sind, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom **Versicherten** erlittenen Schadens.

■ Schadensfälle in Bezug auf ausgestellten Gegenständen

Wir decken keine Schadensfälle in Bezug auf Schäden an den anlässlich von Handelsmessen oder Ausstellungen ausgestellten Gegenständen, unter Ausschluss des zivilrechtlichen Regresses zur Wiedergutmachung des vom **Versicherten** erlittenen Schadens.

■ Schadensfälle in Bezug auf die Umwelt

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der vom **Versicherten** erlittenen Schäden, die hervorgehen aus

- Umweltbeeinträchtigungen, insbesondere am Boden, an der Luft und am Wasser
- Verschmutzungen und Umweltbelastungen, u.a. durch Lärm, Staube, Wellen und Strahlungen, Entzug von Sicht, Luft oder Licht
- Erdbeben oder Bodenbewegungen.

Wir decken keine Schadensfälle bezüglich der Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.

■ Schadensfälle in Bezug auf Sonderfälle

Wir decken nicht

- Schadensfälle, die aus **kollektiven Gewalttaten, Aufruhr, Sabotage, Volksbewegung, Arbeitskonflikt** oder **Terrorismus** hervorgehen
- Schadensfälle, die aus in Belgien eingetretenen Naturkatastrophen hervorgehen.

Spezifisch für die **Organisation**, die **Freiwillige** im Rahmen der Pflichtversicherung der ausservertraglichen zivilrechtlichen Haftung dieser **Organisation**, decken wir ebenfalls keine Schadensfälle in Bezug auf

- Schäden die der **Organisation** verursacht werden
- Sämtliche Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch Asbest und/oder dessen schädliche Eigenschaften sowie durch andere Werkstoffe, die Asbest in irgendeiner Form enthalten, hervorgerufen werden
- Schäden infolge des Verlustes, des Verschwindens oder des Diebstahls eines elektronischen Datenträgers, einschließlich der aufgezeichneten Daten, und die sich daraus ergebenden immateriellen Schäden
- **Dritten** verursachte Schäden, die durch die Verschmutzung des Bodens, des Wassers oder der Luft entstehen. Dieser Ausschluss gilt nicht, wenn diese Schäden die direkte Folge eines Unfalls sind
- Schäden, die hervorgehen aus der Verantwortung und Haftung der Führungskräfte der Rechtspersonen infolge von Taten, die sie in ihrer leitenden Aufgabe begangen haben.

Die Rechtsschutzgarantie

3. Zahlungsunfähigkeit von Dritten

Wenn der Regress gegen einen ordnungsmässig identifizierten und als zahlungsunfähig anerkannten haftbaren **Dritten** geltend gemacht wird, so zahlen wir dem **Versicherten** die Entschädigung der Personenschäden zu Lasten dieses **Dritten**, bis zu 12.500 EUR pro Schadensfall, wenn keine öffentliche oder private Einrichtung Schuldner derselben erklärt werden kann.

Wir beteiligen uns jedoch nicht, wenn diese Personenschäden aus einer Aggression, einer Sexualstraftat, einer **terrorismus** oder einer Gewalttat herrühren. Nur in diesem Fall veranlassen wir das Notwendige, um Ihre Akte bei der zuständigen öffentlichen oder privaten Einrichtung einzureichen oder zu verteidigen.

4. Besondere Bestimmungen Rechtsschutz

Umfang unserer Garantie in der Zeit

Wir intervenieren bei Schadensfällen, die aus einem während der Gültigkeitsdauer des Vertrags eingetretenen Ereignis hervorgehen, sofern der **Versicherte** jedoch vor dem Vertragsabschluss von der Lage, die zu dem Schadensfall geführt hat, keine Kenntnis hatte oder wenn er beweist, dass es ihm unmöglich war, vor diesem Datum von dieser Lage Kenntnis zu haben.

Im Falle eines ausservertraglichen zivilrechtlichen Regresses gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem es zum schadenverursachenden Sachverhalt kommt. In allen anderen Fällen gilt das Ereignis, aus dem der Schadensfall herrührt, als zu dem Zeitpunkt eingetreten, zu dem der **Versicherte**, sein Verfahrensgegner oder ein **Dritter** begonnen hat oder angenommen wird, dass er begonnen hat, einer gesetzlichen oder Vertraglichen Verpflichtung oder Vorschrift zuwiderzuhandeln.

Der Schadensfall muss uns spätestens 60 Tage nach dem Vertragsablauf gemeldet werden, ausser wenn der **Versicherte** nachweist, dass er uns so schnell wie es vernünftigerweise möglich war, benachrichtigt hat.

Territoriale Ausdehnung

Diese Garantie gilt in allen Ländern des geografischen Europa sowie in den Mittelmeeranrainerstaaten, d. h.

Albanien, Algerien, Deutschland, Andorra, Österreich, (der Europäischen Teil von) Aserbaidshan, Belgien, Weißrussland, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Zypern, Kroatien, Dänemark, Ägypten, Spanien, Estland, Finnland, Frankreich (der Europäischen Teil von) Georgien, Griechenland, Ungarn, Irland, Island, Israel, Italien, (der Europäischen Teil von) Kasachstan, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mazedonien (FYROM), Malta, Marokko, Republik Moldau, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, (der Europäischen Teil von) Russland, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Schweiz, Syrien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich, Vatikan.

Die dazugehörigen Inseln sind ebenfalls abgedeckt. Diese Garantien gelten auch auf den Azoren, den Kanaren und Madeira. Durch ausdrücklichen Vermerk in den Besonderen Bedingungen kann diese Garantie auf andere Länder erweitert werden.

Die Rechtsschutzgarantie

Unsere Verpflichtungen im Schadensfall

Ab dem Augenblick, in dem die Garantien gewährt werden und innerhalb der Beschränkungen derselben verpflichten wir uns

- den Vorgang im besten Interesse des **Versicherten** zu bearbeiten
- den **Versicherten** über den Fortgang seines Falls zu informieren

Ihre Verpflichtungen im Schadensfall

Falls diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen wird, setzen wir die Entschädigungen und/oder geschuldeten Beteiligungen herab oder heben sie auf, oder fordern von Ihnen die Rückerstattung der bezahlten Entschädigungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit dem Schadensfall.

Sie selbst oder ggf. der **Versicherte** verpflichten sich

Den Schadensfall melden

- uns schnell und genau über die Umstände, den Schadensumfang und die Verletzungen, die Identität der Zeugen und der Geschädigten unterrichten, spätestens **innerhalb von 8 Tagen** nach Eintritt des Schadensfalls

An der Regelung des Schadensfalls mitwirken

- uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die uns unverzüglich alle zweckdienlichen Dokumente und alle für die ordnungsgemäße Verwaltung der Akte erforderlichen Auskünfte zu übermitteln und uns zu ermächtigen, uns diese zu verschaffen; zu diesem Zweck sollen Sie ab dem Eintritt des Schadensfalls darauf achten, sämtliche Belege des Schadens zu sammeln
- unseren Vertreter oder unseren Sachverständigen zu empfangen und diese bei ihren Feststellungen zu unterstützen
- uns alle Vorladungen, Streitverkündungen, gerichtlichen oder aussergerichtlichen Schriftstücke innerhalb von 48 Stunden nach ihrer Übergabe oder Zustellung zu übermitteln
- persönlich erscheinen zu den Verhandlungen, wo Ihre Anwesenheit oder die der versicherte erforderlich ist
- alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um die Folgen des Schadensfalls zu mindern.

Freie Wahl des Rechtsanwalts oder Sachverständigen

Wir behalten uns das Recht vor, sämtliche erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um den Schadensfall gütlich zu schlichten.

Wir informieren den **Versicherten** über die Zweckmäßigkeit, ein gerichtliches oder administratives Verfahren einzuleiten oder an dessen Durchführung teilzunehmen.

Im Falle eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens hat der **Versicherte** die freie Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person, die die erforderlichen Qualifikationen hat, um seine Interessen zu verteidigen, zu vertreten oder ihnen zu dienen.

Wir stehen zur Verfügung des **Versicherten**, um ihn bei dieser Wahl zu beraten.

Interessenkonflikt

Wenn zwischen dem **Versicherten** und uns ein Interessenkonflikt eintritt, steht es dem **Versicherten** frei, für die Verteidigung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder eine andere Person mit den erforderlichen Qualifikationen zu wählen.

Die Rechtsschutzgarantie

Objektivitätsklausel

Unbeschadet der Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, darf der **Versicherte** sich von einem Rechtsanwalt seiner Wahl beraten lassen, wenn über die für die Regulierung des Schadensfalls einzunehmende Haltung eine Meinungsverschiedenheit besteht, und nachdem wir ihm unseren Standpunkt oder unsere Weigerung, seiner Auffassung zu folgen, mitgeteilt haben.

Wenn der Rechtsanwalt unseren Standpunkt bestätigt, so erstatten wir die Hälfte der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der **Versicherte** entgegen der Meinung dieses Rechtsanwalts auf eigene Kosten ein Verfahren einleitet und dabei ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erreicht hätte, wenn er unseren Standpunkt angenommen hätte, so gewähren wir ihm unsere Garantie und erstatten den Restbetrag der Kosten und Gebühren der Beratung.

Wenn der Rechtsanwalt den Standpunkt des **Versicherten** bestätigt, so gewähren wir unsere Garantie, einschliesslich der Kosten und Gebühren der Beratung, unabhängig vom Ergebnis des eingeleiteten Verfahrens.

Höhe unserer Garantie

Unsere Garantie ist auf 15.000 EUR pro Schadensfall beschränkt.

Wenn verschiedene **Versicherte** in einen Schadensfall verwickelt sind, bestimmen Sie die Prioritäten mit, die beim Ausschöpfen unseres Garantiebetrags zu berücksichtigen sind

Wenn ein anderer **Versicherter** als Sie selbst Rechte gegen einen anderen **Versicherten** geltend machen möchte, ist die Garantie nicht erworben.

Wenn ein Schadensfall in den Anwendungsbereich mehrerer gemäß diesem Vertrag und Ihren Besonderen Bedingungen gedeckten Rechtsschutzgarantien fällt, steht nur einer unserer Garantiebeträge zur Verfügung.

Wir übernehmen

Je nach den zwecks der Lösung des gedeckten Schadensfalls erbrachten Leistungen, die Kosten bezüglich des besagten Schadensfalls, nämlich

- die Kosten für die Anlegung und Bearbeitung der Akte durch uns
- die Gutachterkosten
- die Kosten eines gerichtlichen und aussergerichtlichen Verfahrens zu Lasten des **Versicherten**, einschliesslich der Gerichtskosten für Strafverfahren
- die Gerichtskosten der Gegenpartei, wenn die **versicherte** Person gerichtlich dazu verpflichtet ist, sie zu erstatten
- die Kosten und Honorare von Gerichtsvollziehern
- die Kosten und Honorare eines einzigen Rechtsanwalts, wobei die Garantie nicht gewährt wird, wenn der Rechtsanwalt gewechselt wird, ausser wenn der **Versicherte** aus Gründen, die von seinem Willen unabhängig sind, gezwungen ist, einen anderen Rechtsanwalt zu nehmen. Wenn die Kosten- und Honorarrechnung des Rechtsanwalts anomal hoch ist, verpflichtet sich der **Versicherte**, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, zu unseren Lasten über diese Rechnung zu entscheiden. Anderenfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Intervention im Verhältnis zum erlittenen Nachteil zu beschränken

Die Rechtsschutzgarantie

- die Reise- und Aufenthaltskosten, die vom **Versicherten** im angemessenen Rahmen aufgebracht werden, wenn sein persönliches Erscheinen vor einem ausländischen Gericht gesetzlich erforderlich ist oder durch gerichtliche Entscheidung angeordnet wird
- die Kosten für einen von der gemäß Gesetz eingerichteten Föderalen Vermittlungskommission zugelassenen Schlichter.

Wir übernehmen nicht

- die Kosten und Honorare, die vom **Versicherten** vor der Schadensfallanzeige oder später aufgebracht werden, ohne uns zu benachrichtigen
- die Geldstrafen, Geldbußen, Säumniszuschläge, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft
- den Beitrag an den Hilfsfonds für Opfer von vorsätzlich begangenen Gewalttaten, sowie die Eintragungskosten
- Schadensfälle, deren Hauptbetrag des Streitwerts 126,68 EUR indexiert nicht überschreitet, wobei der Basisindex vom Januar 2001 gilt, d.h. 177,83 (Basis 100 im Jahr 1981)
- die mit einem Kassationsverfahren verbundenen Kosten und Honorare, wenn der Hauptbetrag des Streitwerts unter 1.240 EUR liegt
- die mit einem vor einem internationalen oder supranationalen Gericht oder dem Verfahrensgerichtshof geführten Verfahren verbundenen Kosten und Honorare.
- die mit der Wahl eines nicht bei der belgischen Anwaltschaft registrierten Rechtsanwalts, wenn die Rechtssache in Belgien verhandelt werden muss

Subrogationsrecht

Wir übernehmen die Rechte des **Versicherten** für die Wiedererlangung der von uns zu Lasten genommenen Beträge und unter anderem eine eventuelle Verfahrensentzündung.

Allgemeine Bestimmungen

Ihr Vertrag unterliegt belgischem Recht und insbesondere dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen sowie jeder anderen heutigen oder zukünftigen Vorschrift.

1. Das Leben des Vertrags

1 – Die Versicherungsvertragspartner

Sie

Der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, die den Vertrag abschliesst.

Wir

AXA Belgium, Versicherungs- AG zugelassen unter Nr. 0039 für die Ausübung der Sparten Leben und Nichtleben (K.E. 04.07.1979, B.S. 14.07.1979) • boulevard du Souverain 25 - B-1170 Brüssel • (Belgien) • Internet: www.axa.be • Tel.: (02) 678 61 11 • Fax: (02) 678 93 40 • Nr. ZDU : Mwst. BE 0404.483.367 RJP Brüssel

Die Schadensfälle im Rahmen des Rechtsschutzes werden von LAR, Les Assurés Réunis, unabhängiges und auf die Bearbeitung von Rechtsschutzschadensfällen spezialisiertes Unternehmen, bearbeitet, die wir beauftragen, diese gemäß Artikel 4b) des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 1990 über die Rechtsschutzversicherung zu verwalten.

LAR Rechtsschutzversicherung AG; Versicherungs-AG zugelassen unter der Nr. 0356 zur Ausübung der Sparte (Rechtsschutz-Sparte 17 - K.E. vom 4 und 13.07.1979 - B.S. vom 14.07.1979) - Nr. ZDU: Mwst. BE 0403 250774 RJP Brüssel - Gesellschaftsitz: rue Belliard 53, 1040 Brüssel.

2 – Die Bestandteile des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsanfrage oder der Versicherungsantrag

Er enthält sämtliche Merkmale des Risikos, die Sie uns mitteilen, damit wir Ihre Anforderungen erfüllen und Ihren Versicherungsvertrag erstellen können.

Die Besonderen Bedingungen

Sie sind der individuell auf Ihre spezifische Situation zugeschnittene Ausdruck der Versicherungsbedingungen und sie enthalten die tatsächlich gewährten Garantien. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen und ersetzen sie in den Fällen, in denen sie diesen widersprechen sollten.

Wenn Sie wünschen, dass bestimmte in den Allgemeinen Bedingungen enthaltene Ausschlüsse gestrichen werden und wir Ihrem Antrag stattgeben, wird dies in Ihren Besonderen Bedingungen vermerkt.

Die Allgemeinen Bedingungen

Allgemeine Bestimmungen

3 – Unsere Empfehlungen

Wir machen Sie auf die Wichtigkeit dieser Verpflichtung aufmerksam. Im Falle der Unterlassung oder der Ungenauigkeit werden wir je nach Fall unsere Intervention herabsetzen oder verweigern.

Bei Vertragsabschluss, Wir bitten Sie

- den Versicherungsantrag richtig auszufüllen
- uns alle Ihnen bekannten Umstände genauestens anzuzeigen, von denen Sie angemessenerweise annehmen können, dass sie für uns Risikoabschätzungselemente bilden
- Uns die erforderlichen verordnungsrechtlichen Genehmigungen und/oder die Zulassung, die Sie von den zuständigen Behörden für die Organisation der versicherten **Tätigkeit** erhalten haben, zukommen zu lassen.

Während der Laufzeit der Versicherung

Wir bitten Sie, uns alle Änderungen mitzuteilen, die zu einer erheblichen und dauerhaften Erschwerung des Risikos führen können.

4 – Ihr bevorzugter Ansprechpartner

Ihr Vermittler ist ein Fachmann, der Ihnen helfen kann. Er hat die Aufgabe, Sie über Ihren Vertrag und die daraus hervorgehenden Leistungen zu informieren und für Sie alle Handlungen gegenüber uns zu erfüllen. Er steht Ihnen auch zur Seite, falls sich zwischen Ihnen und uns ein Problem ergeben sollte. Wenn Sie unseren Standpunkt nicht teilen, können Sie die Dienste unseres Customer Protection in Anspruch nehmen (Bd du Souverain 25 in 1170 Brüssel, E-Mail: customer.protection@axa.be). Wenn Sie der Meinung sind, dass Sie auf diese Weise keine passende Lösung erreicht haben, können Sie sich an den Ombudsdienst Versicherungen wenden (Square de Meeûs 35 zu 1000 Brüssel, Website: www.ombudsman.as). Sie können auch jederzeit einen Richter hinzuziehen.

5 – Inkrafttreten des Vertrags

Der Vertrag tritt zu dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

6 – Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die in den Besonderen Bedingungen angegebene Dauer abgeschlossen.

Wird er für ein Jahr abgeschlossen, verlängert er sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern er nicht von einer der Parteien per Einschreiben, Zustellungsurkunde oder Einschreiben mit Rückschein mindestens drei Monate vor Vertragsende dagegen Einspruch erhebt.

Allgemeine Bestimmungen

7 – Vertragsende

Sie können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none">infolge eines Schadensfalls	<ul style="list-style-type: none">spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Entschädigungszahlung
<ul style="list-style-type: none">im Falle einer Änderung der Allgemeinen Bedingungenim Falle einer Tarifänderung, außer wenn eine dieser Änderungen aus einer allgemeinen von der zuständigen Behörde auferlegten Anpassung hervorgeht	<ul style="list-style-type: none">innerhalb von 30 Tagen nach dem Versand unserer Änderungsanzeigeinnerhalb von 3 Monaten nach der Mitteilung der Tarifänderung
<ul style="list-style-type: none">im Falle einer erheblichen und dauerhaften Verminderung des Risikos	<ul style="list-style-type: none">wenn wir uns innerhalb von einem Monat ab Ihrem Antrag nicht über den Betrag der neuen Prämie einigen können
<ul style="list-style-type: none">wenn die Frist zwischen dem Abschlussdatum und dem Datum des Inkrafttretens des Vertrags länger als 1 Jahr ist	<ul style="list-style-type: none">spätestens 3 Monate vor dem Datum des Inkrafttretens
<ul style="list-style-type: none">wenn wir den Vertrag oder eine der Garantien des Vertrags kündigen	<ul style="list-style-type: none">Sie können den kompletten Vertrag kündigen

Wir können den Vertrag kündigen

Aus welchen Gründen ?	Unter welchen Bedingungen ?
<ul style="list-style-type: none">infolge eines Schadensfalls	<ul style="list-style-type: none">spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Entschädigungszahlung
<ul style="list-style-type: none">in den unter obigen Punkt 3 beschriebenen Fällen der Risikoerschwerung (seit 17)	<ul style="list-style-type: none">innerhalb eines Monats ab dem Tage, an dem wir von der Erschwerung Kenntnis erhalten haben, wenn wir den Beweis erbringen, dass wir das erschwerte Risiko auf keinen Fall versichert hätteninnerhalb von 15 Tagen, wenn Sie nicht mit unserem Änderungsvorschlag einverstanden sind oder wenn Sie nicht innerhalb von einem Monat auf diesen Vorschlag reagiert haben
<ul style="list-style-type: none">bei Nichtzahlung der Prämie	<ul style="list-style-type: none">unter den gesetzlich festgesetzten und im Ihnen von uns zugesandten Mahnungsschreiben angegebenen Bedingungen
<ul style="list-style-type: none">wenn Sie eine der Garantien des Vertrags kündigen	<ul style="list-style-type: none">wir können den vollständigen Vertrag kündigen
<ul style="list-style-type: none">im Falle einer Änderung des belgischen oder ausländischen Rechts, die den Deckungsumfang oder -betrag beeinträchtigen kann	

Allgemeine Bestimmungen

Kündigungsform

Die Zustellung der Kündigung erfolgt

- entweder durch Einschreibebrief per Post
- oder per Zustellungsurkunde
- oder durch Aushändigung des Kündigungsschreibens gegen Empfangsbescheinigung.

Inkrafttreten der Kündigung

Wenn Sie den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung in Kraft nach Ablauf einer einmonatigen Frist ab dem Tage

- der Einlieferung des Einschreibebriefes bei der Post
- der Zustellung der Zustellungsurkunde
- nach dem Datum der Empfangsbescheinigung des Kündigungsschreibens.

Wenn Sie im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifs den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, aber frühestens am Jahresverfalltag, an dem die Änderung hätte in Kraft treten können.

Wenn wir den Vertrag kündigen, tritt die Kündigung am Ablauf derselben Frist in Kraft, ausser wenn das Gesetz eine kürzere Frist zulässt. Wir teilen Ihnen diese Frist mit in dem Einschreibebrief, den wir Ihnen zustellen.

Im Falle der Kündigung durch eine der Parteien nach einem **Schadensfall**, tritt die Kündigung nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten ab der Mitteilung in Kraft. Diese Frist wird auf 1 Monat herabgesetzt, wenn der **Versicherte** seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, mit der Absicht, uns irrezuführen.

Automatischer Ablauf der Vertragszeit

Der Vertrag endet automatisch zum Datum des Tages, an dem das Interesse oder der Gegenstand der Versicherung nicht mehr besteht.

8 – Korrespondenz

Alle für uns bestimmten Schreiben werden gültig an einen unserer Geschäftssitze in Belgien adressiert.

Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die im Vertrag angegebene Adresse oder eine uns später mitgeteilte Adresse gerichtet.

9 – Solidarität

Die Versicherungsnehmer, die jeweils denselben Vertrag unterzeichnen, sind jeder für das Ganze verpflichtet, sämtliche Verbindlichkeiten, die aus dem Vertrag hervorgehen, einzuhalten.

10 – Verwaltungskosten

Wenn wir es unterlassen, Ihnen zu gegebener Zeit eine sichere, eintreibbare und unbestrittene Geldsumme zu zahlen und Sie uns eine diesbezügliche eingeschriebene Mahnung geschickt haben, werden wir Ihnen Ihre allgemeinen Verwaltungskosten erstatten, die pauschal mit zweieinhalb Mal dem offiziellen Tarif der eingeschriebenen Sendungen von bpost berechnet werden.

Allgemeine Bestimmungen

Für jeden eingeschriebenen Brief, den wir Ihnen schicken werden, falls Sie es unterlassen sollten, uns eine Geldsumme mit den obigen Merkmalen zu zahlen, werden Sie uns dieselbe Entschädigung zahlen, zum Beispiel bei Nichtzahlung der Prämie.

2. Die Prämie

1 – Modalitäten der Prämienzahlung

Beim Vertragsabschluss, an jedem Fälligkeitsdatum oder bei der Ausfertigung neuer Besonderer Bedingungen schicken wir Ihnen eine Zahlungsaufforderung oder eine Fälligkeitsanzeige.

Die Prämie besteht zum einen aus dem Nettobetrag und zum anderen aus den Steuern, Beiträgen und Gebühren.

2 – Nichtzahlung der Prämie

Die Nichtzahlung der Prämie kann schwere Folgen für die **Versicherten** haben. Sie kann nämlich zu der Unterbrechung unserer Garantien oder der Kündigung Ihres Vertrags gemäss den Gesetzesbestimmungen führen.

Bei Nichtzahlung der Prämie können Sie uns Verwaltungskosten schulden, wie weiter oben in den Allgemeinen Bestimmungen unter dem Titel "Verwaltungskosten" erwähnt.

Um den Text Ihrer Versicherungen zu vereinfachen, haben wir in diesem “Lexikon” die Umschreibungen gewisser Wörter oder Ausdrücke, die in den Allgemeinen Bedingungen **fettgedruckt** sind, gruppiert. Sie grenzen unsere Garantie ein. Sie sind alphabetisch geordnet.

Arbeitskonflikt

Jede kollektive Streitigkeit in irgendeiner Form, im Rahmen der Arbeitsverhältnisse, einschliesslich

- Streik : abgesprochene Arbeitsniederlegung von einer Gruppe von Lohnempfängern, Angestellten, Beamten oder Selbständigen
- Aussperrung : von einem Unternehmen beschlossene vorübergehende Schliessung, um das Personal in einem Arbeitskonflikt zu einem Vergleich zu bewegen.

Aufruhr

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, deren Gemütszustand sehr erregt ist und die durch Aufstand oder illegale Handlungen charakterisiert ist, sowie durch Widerstand gegen die Organismen, die mit der Wahrung der öffentlichen Ruhe beauftragt sind, ohne jedoch den Sturz der öffentlichen Gewalt zu bezwecken.

Beschränkten Nettoausgaben

Unter Nettoausgaben verstehen wir die unsererseits bezahlten Entschädigungen (Hauptsumme) sowie die Gerichtskosten und-zinsen abzüglich derjenigen Beträge, die wir bereits wiedererlangt konnten. Unsere Rückforderung wird wie folgt begrenzt

- Wenn unsere Nettoaufwendungen nicht mehr als 11.000 EUR betragen, können wir sie in voller Höhe zurückfordern
- Wenn unsere Nettoaufwendungen mehr als 11.000 EUR betragen, wird dieser Betrag um die Hälfte des Betrages, der über die 11.000 EUR hinausgeht, erhöht. Der zurückgeforderte Betrag beläuft sich auf höchstens 31.000 EUR.

Dritte

Jede Person, die nicht die Eigenschaft eines **Versicherten** aufweist.

Die **Freiwilligen** jedoch bleiben Dritte unter sich, mit Ausnahme von Schäden, die sie sich selbst verursacht haben, gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005.

Freiwilliger

Jede natürliche Person, die als Freiwilliger im Sinne des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen gilt und eine Tätigkeit ausübt

- ohne Entgelt oder Verpflichtung
- zugunsten einer oder mehrerer Personen, die nicht identisch sind mit der die Tätigkeit ausübenden Person, Gruppe oder **Organisation** oder mit der Körperschaft als Ganzes
- die von einer **Organisation** veranstaltet wird, die nicht mit dem familiären oder privaten Rahmen desjenigen, der die Tätigkeit ausübt, identisch ist
- und die nicht von derselben Person und für dieselbe **Organisation** im Rahmen eines Arbeitsvertrags, Dienstleistungsvertrags oder eines in den Statuten benannten Zwecks ausgeübt wird.

Die Verwalter der versicherten **Organisation**, die den obigen Kriterien entsprechen, gelten ebenfalls als Freiwillige.

Freiwillige Tätigkeit

Als garantierte freiwillige Tätigkeit gilt eine Tätigkeit, die auf dem belgischen Staatsgebiet ausgeübt wird, ebenso wie die freiwillige Tätigkeit außerhalb Belgiens, die jedoch von Belgien aus organisiert wird, vorausgesetzt, der **Freiwillige** hat seinen Hauptwohnsitz in Belgien.

Kernrisiko

Schäden, die direkt oder indirekt resultieren aus Veränderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlungen jeglicher Art, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder –substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Kollektive Gewalttaten

Bürger- oder Militärkrieg, militärische Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder, Beschlagnahme oder Zwangbesetzung.

Luftfahrzeug

Jedes Transportmittel, das den Transport von Personen oder Gütern in der Luft ermöglicht.

Organisation

Bezüglich der Garantie außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der Organisation für ihre **Freiwilligen**: Jede faktische Vereinigung oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts ohne Gewinnerzielungsabsicht, die **Freiwillige** einsetzt, wobei unter ‚faktische Vereinigung‘ jede Vereinigung zu verstehen ist, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt und aus einer oder mehreren Personen besteht, die einvernehmlich eine Tätigkeit ausüben, um ein uneigennütziges Ziel zu erreichen; jede Gewinnverteilung unter ihren Mitgliedern und Verwaltern, welche eine direkte Kontrolle auf die Funktion der Vereinigung ausüben, ist dabei ausgeschlossen.

Privathaftpflicht

Alle Handlungen und Situationen, die nicht aus der Ausübung einer Berufstätigkeit resultieren, d.h. einer gewöhnlich ausgeübten gewinnbringenden Tätigkeit.

Sabotage

Heimlich organisierte Aktion mit wirtschaftlichen oder sozialen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei ein Gut zerstört wird um den Verkehr oder den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens, zu stören.

Schadensfall

Das schadensauslösende Ereignis, das die Haftung des **Versicherten** sowie die Anwendung unserer Garantie nach sich zieht.

Schiffe

Jedes für die Personen- oder Güterbeförderung im oder auf dem Wasser geeignete Transportmittel.

Tätigkeiten

Das Risiko, wie in den Besonderen Bedingungen beschrieben.

Ohne ausdrückliche Nennung in den Besonderen Bedingungen sind ausgeschlossen

- durch die Explosion von Luftballons und durch die Aufblasvorrichtungen verursachte Schäden
- durch Himmelslaternen verursachte Schäden
- durch Schüsse verursachte Schäden
- durch Feuerwerk verursachte Schäden
- Schäden, für die andere Personen als die **Versicherten** zivilrechtlich haftbar gemacht werden können, wegen des Anbringens von Gegenständen, die der Verzierung und Beleuchtung von öffentlichen Verkehrswegen dienen
- Schäden, verursacht durch Verzierungen, Werbung oder andere Motive, Spruchbänder, Banderolen, Schilder, usw., deren Oberfläche 10 m² überschreitet
- Schäden durch auf öffentlichen Straßen eingesetzte Beheizungsanlagen.

Terrorismus

Eine heimlich organisierte Aktion oder drohende Aktion mit ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zielen, die individuell oder von einer Gruppe ausgeführt wird, wobei

Personen gegenüber Gewalt ausgeübt wird oder wobei der Wirtschaftswert eines materiellen oder immateriellen Gutes teilweise oder völlig zerstört wird, entweder um die Öffentlichkeit zu beeindrucken, ein Klima der Verunsicherung zu schaffen, auf die Behörden Druck auszuüben, oder um den Verkehr und den normalen Betrieb einer Abteilung oder eines Unternehmens zu stören.

Bestimmungen bezüglich des Terrorismus

Wenn ein Ereignis als Terrorismus anerkannt wird, werden unsere vertraglichen Verbindlichkeiten beschränkt, gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen Schäden verursacht durch Terrorismus, soweit Terrorismus nicht ausgeschlossen wurde. Wir sind hierzu Mitglied der VoE Terrorism Reinsurance and Insurance Pool.

Die gesetzlichen Bestimmungen betreffen unter anderem den Umfang und die Ausführungsfrist unserer Leistungen.

Bezüglich der Risiken, die eine gesetzlich verpflichtete Deckung umfassen für Schäden verursacht durch Terrorismus, sind Schäden verursacht durch Waffen oder Geräte, die dazu bestimmt sind, durch Strukturänderung des Atomkerns zu explodieren, immer ausgeschlossen. In allen anderen Fällen sind alle Formen von **Kernrisiko** verursacht durch Terrorismus immer ausgeschlossen.

Volksbewegung

Eine gewalttätige, nicht unbedingt vereinbarte, Kundgebung einer Gruppe Personen, die zwar nicht gegen die herrschende Gewalt revoltieren, aber dennoch einen erregten Gemütszustand aufweisen, der durch Aufruhr oder illegale Handlungen charakterisiert ist.

Versicherte

Sind versichert

- **Für die Zwecke der privaten zivilrechtlichen Haftpflicht**
 - Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer sowie Ihr zusammenwohnender Partner, insofern Sie Ihren Wohnsitz in Belgien haben
 - Alle Personen, die im Haushalt des Versicherungsnehmers leben einschließlich der Kinder, die zu Studienzwecken außerhalb des Hauptwohnsitzes des Versicherungsnehmers wohnen, (Militär- und Zivildienstleistende insofern die Militärautorität oder die Organisation oder die Dienststelle, der sie unterliegen, nicht für ihre Taten haftet)
 - Die Hausangestellten oder Familienhilfen, wenn sie im privaten Dienst des Versicherten handeln
 - Alle, die außerhalb jeglicher beruflichen Aktivität, entgeltlich oder unentgeltlich beauftragt sind mit der Aufsicht der bei dem Versicherungsnehmer wohnenden Kinder und den Haustieren des Versicherungsnehmers, die in der Garantie des Versicherungsvertrages eingeschlossen sind, auch wenn sie durch diese Aufsicht haftbar sind
 - die Mitglieder des Organisationskomitees
 - ihre Mitarbeiter in der Ausübung ihrer Funktion im Rahmen der versicherten **Tätigkeiten**
 - alle sonstigen Personen, die den Besonderen Bedingungen aufgeführt sind
- **Für die außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der Organisation für ihre Freiwilligen**
 - Sie selbst in Ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer
 - jede **Organisation**, die in den Besonderen Bedingungen als versichert benannt wird, in ihrer Eigenschaft als zivilrechtlich Haftender für durch die **Freiwilligen** verursachte Schäden, die sie (oder gegebenenfalls die faktischen Vereinigungen, Dienststellen des Versicherungsnehmers, die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannt sind) in Anwendung von Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen** in Anspruch genommen hat.
- **Für die Rechtsschutzgarantie**

Es gelten dieselben Begriffsbestimmungen wie für die **private** zivilrechtliche **Haftpflicht** und für die außervertragliche zivilrechtliche Haftpflicht der **Organisation** für ihre **Freiwilligen**.

Sie möchten zuversichtlich leben und der Zukunft gelassen entgegen sehen.

Es ist unser Beruf, Ihnen die Lösungen anzubieten, die Ihre Angehörigen und Ihre Güter schützen und Ihnen helfen, Ihre Vorhaben aktiv vorzubereiten.

